

Bern, 29. Oktober 2020

## Schliessung der Sportanlagen ab 24. Oktober Häufig gestellte Fragen (FAQ)

---

Seit dem 24. Oktober 2020 gelten im Kanton Bern neue Bestimmungen zum Schutz vor dem Corona-Virus. Einige davon betreffen auch den Sport. Dieses Dokument beantwortet häufig gestellte Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

**Die Erkenntnislage ändert sich derzeit laufend. Die vorliegenden FAQ werden in den kommenden Tagen deshalb periodisch mit den aktuellsten Informationen ergänzt.**

Die aktuellen Bestimmungen des Kantons gelten vorerst bis am 23. November 2020.

### Inhalt

Hallenbäder .....	2
Kunsteisbahnen .....	2
Turnhallen .....	3
Rasensportplätze.....	3
Leichtathletik-Anlagen .....	3
Outdoor-Sportanlagen .....	3
Vereinstrainings und Wettkämpfe .....	4
Sportkurse und -angebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder .....	4
Rückerstattung von Mietkosten und Abonnementen .....	4

## Hallenbäder

### Sind die Hallenbäder für alle geschlossen?

Die städtischen Hallenbäder sind für die Öffentlichkeit und den organisierten Breiten-sport (Vereine und private Schwimmkurse) geschlossen. Bis auf Weiteres stehen sie nur für Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern offen. Leistungssportlerin-nen und -sportler, welche die Anlagen für ihre Trainings nutzen wollen, müssen eine Bewilligung des Kantons vorweisen.

## Kunsteisbahnen

### Sind die Kunsteisbahnen für alle geschlossen?

Die städtischen Kunsteisbahnen sind für die Öffentlichkeit und den organisierten Brei- tensport (Vereine und private Kurse) geschlossen. Bis auf Weiteres stehen sie nur Schulen sowie für Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern offen. Leis- tungssportlerinnen und -sportler, welche die Anlagen für ihre Trainings nutzen wollen, müssen eine Bewilligung des Kantons vorweisen.

### Ich bin eine Privatperson und habe einen Garderobenschrank gemietet (Saisonmiete). Erhalte ich Zugang dazu?

Ja. Bitte setzen Sie sich telefonisch **zu unten genannten Zeiten** mit dem Personal der betreffenden Anlage in Verbindung, um einen Abhol-Zeitpunkt zu vereinbaren:

Anlage	Telefon	Telefonzeiten
Weyermannshaus	079 120 83 75	Mo - Fr 8.00 – 17.00 Uhr
		Sa/So 9.00 – 16.00 Uhr
KaWeDe	031 351 01 76	Mo - Fr 8.00 – 17.00 Uhr
		Sa/So 9.00 – 16.00 Uhr

### Ich bin Vereinsmitglied und habe einen Garderobenschrank gemietet (Saisonmiete). Erhalte ich Zugang dazu?

Falls die Saison nicht fortgeführt werden kann, müssen die Vereine Material und Aus- rüstungen **vereinsweise** (d.h. nicht alle einzeln) abholen. Weitere Informationen dazu folgen.

### Ich kann meinen Garderobenschrank nicht wie vorgesehen die ganze Saison nutzen. Bekomme ich eine anteilmässige Erstattung der Mietkosten?

Ja. Umfang und Vorgehen sind derzeit aber noch nicht bekannt. Weitere Informatio- nen folgen.

## Turnhallen

### Sind die Turnhallen für alle geschlossen?

Die Turnhallen stehen **nur für den schulischen Sportunterricht** offen, für den organisierten Breitensport (Vereine, Kurse usw.) hingegen nicht. Leistungssportlerinnen und -sportler von Individualsportarten dürfen diese Anlagen weiterhin für ihre Trainings nutzen. Dazu müssen sie eine Bewilligung des Kantons vorweisen.

## Rasensportplätze

### Sind Rasensportplätze offen?

Die Rasensportplätze sind für **Individualsporttreibende** sowie für Bewegungsaktivitäten z.B. von **Familien** offen, für den organisierten Breitensport (Vereine, private Kurse usw.) hingegen nicht. **Garderoben und sanitäre Anlagen sind geschlossen.**

Auf allen Rasensportplätzen gelten die **allgemeinen Schutzbestimmungen des Kantons Bern**: Gruppen von mehr als 15 Personen sind nicht erlaubt, und der Mindestabstand muss eingehalten werden.

## Leichtathletik-Anlagen

### Sind Leichtathletik-Anlagen offen?

**Outdoor Leichtathletik-Anlagen** sind für **Individualsporttreibende** sowie für Bewegungsaktivitäten z.B. von **Familien** offen, für den organisierten Breitensport (Vereine, private Kurse usw.) hingegen nicht. **Garderoben und sanitäre Anlagen sind geschlossen.**

Auf allen Outdoor Leichtathletik-Anlagen gelten die **allgemeinen Schutzbestimmungen des Kantons Bern**: Gruppen von mehr als 15 Personen sind nicht erlaubt, und der Mindestabstand muss eingehalten werden.

Leichtathletik-Anlagen in **Innenräumen** sind geschlossen. Leistungssportlerinnen und -sportler von Individualsportarten dürfen diese Anlagen weiterhin für ihre Trainings nutzen. Dazu müssen sie eine Bewilligung des Kantons vorweisen.

## Outdoor-Sportanlagen

### Sind die Outdoor-Sportanlagen offen?

Ja. Anlagen wie z.B. BärnParcours, Velo-Freizeitanlagen und Skate-Parks sind offen.

Auf allen Outdoor-Sportanlagen gelten die **allgemeinen Schutzbestimmungen des Kantons Bern**: Gruppen von mehr als 15 Personen sind nicht erlaubt, und der Mindestabstand muss eingehalten werden.

## Vereinstrainings und Wettkämpfe

Sind die Trainings und Wettkämpfe in allen Sportarten verboten?

Nein. Im **Breitensport** verboten sind Trainings und Wettkampfsportarten von **Mannschaftssportarten** sowie **Sportarten mit engem Körperkontakt**, namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football, Rugby sowie Kampfsportarten wie Judo und Karate.

Dürfen Profi- sowie Leistungssportlerinnen und -sportler trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen?

Ja. Mannschaften der beiden obersten Ligen von Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball und Unihockey dürfen weiterhin trainieren und Wettkämpfe austragen. Sportlerinnen und Sportler, die eine Sportart mit engem Körperkontakt professionell betreiben, dürfen weiterhin trainieren.

Wenn sie dazu eine Sportanlage nutzen wollen, die derzeit grundsätzlich geschlossen ist, müssen sie eine **Bewilligung des Kantons** vorweisen.

Sind bei den Wettkämpfen, die erlaubt sind, Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen?

Nein.

Ist Individualsport erlaubt?

Ja. Eine Ausnahme bilden im Breitensport Individualsportarten mit engem Körperkontakt (siehe oben).

## Sportkurse und -angebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder

Weshalb finden die Kurse des Sportamtes nicht statt?

Die Turnhallen sind gemäss kantonaler Verordnung nur für den schulischen Sportunterricht geöffnet. Andere Aktivitäten dürfen nicht durchgeführt werden.

Wird mir der Kursbeitrag anteilmässig rückerstattet?

Ja. Falls Sie noch keine Rechnung von uns erhalten haben, ziehen wir den Betrag für die ausgefallenen Kursstunden direkt am Gesamtbetrag des Kurses ab. Wenn Sie bereits eine Rechnung bekommen haben, können Sie eine anteilmässige Rückerstattung beantragen. Weitere Informationen dazu folgen.

## Rückerstattung von Mietkosten und Abonnements

Hallenbäder und Kunsteisbahnen sind geschlossen für die Öffentlichkeit. Wird mir der Preis meines Abonnements anteilmässig zurückerstattet?

Ja. Umfang und Vorgehen sind derzeit aber noch nicht bekannt. Weitere Informationen folgen.

Ich kann meinen Garderobenschrank nicht wie vorgesehen die ganze Saison nutzen. Bekomme ich eine anteilmässige Erstattung der Mietkosten?

Ja. Umfang und Vorgehen sind derzeit aber noch nicht bekannt. Weitere Informationen folgen.

Wir haben eine einmalige Reservation für eine Anlage, die in den Zeitraum vom 24. Oktober bis zum 23. November 2020 (voraussichtliche Wiedereröffnung) fällt. Stellen Sie uns die Mietkosten in Rechnung?

Nein.

Ich habe vor der Schliessung der Sportanlagen am 24. Oktober 2020 eine Reservation kurzfristig abgesagt. Muss ich die Mietkosten bezahlen?

Ja. Alle Mietkosten bis und mit Freitagabend, 23. Oktober 2020, müssen regulär bezahlt werden. Kurzfristig abgesagte Reservationen, die in den Zeitraum vom 24. Oktober und 23. November (voraussichtliche Wiedereröffnung) fallen, stellen wir Ihnen nicht in Rechnung.

Werden uns die Mietkosten für unsere Dauerbelegungen für den Zeitraum der Schliessung der Anlagen (24. Oktober bis voraussichtlich 23. November 2020) anteilmässig erstattet?

Ja. Wir ziehen Ihnen die betreffenden Mietkosten anteilmässig direkt von der Rechnung ab. **Sie müssen kein Rückforderungsgesuch stellen.**